

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege) in der Stadt Taucha (Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Taucha im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Taucha betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. den Anlagen 1 und 2 zu § 4 der Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegen, die im Bedarfsplan des Landkreises Nordsachsen der Stadt Taucha zugeordnet sind, betreut werden.

### **§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Taucha erhebt die Stadt Taucha Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Bei Aufnahme eines Kindes vor dem 15. bzw. bei Ende nach dem 15. jedes Monats wird die volle Benutzungsgebühr, bei Aufnahme nach dem 15. bzw. bei Ende vor dem 15. jedes Monats die halbe Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### **§ 3 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Die konkreten Beitragssätze können der Anlage 2 entnommen werden.

### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 9, 6 oder 4,5 Stunden für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 5 oder 6 Stunden. Für Mehrbetreuungszeiten werden zusätzliche Elternbeiträge pro angefangene Stunde gemäß § 4 Abs. 1 erhoben. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten von neun Stunden täglich regelmäßig überschritten, kann, sofern der berufliche Bedarf nachgewiesen wird, nach Einzelfallprüfung durch die Kindereinrichtung und die Stadt Taucha, eine zehnstündige Betreuungszeit vereinbart werden. Die Gebühren erhöhen sich gemäß Absatz 2 der Anlage 1 zu § 4.

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte für die Betreuung in der Tagespflege wird durch eine Vereinbarung mit der Stadt Taucha festgesetzt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in

Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege) in der Stadt Taucha vom 10.12.2015 außer Kraft.

Tobias Meier  
Bürgermeister

---

### **Anlage 1**

zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11.10.2018

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 213,50 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 128,88 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 75,45 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 %.

(4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

2. Zählkind um 40 %
3. Zählkind um 80 %

Ab dem 4. Zählkind werden keine monatlichen Elternbeiträge erhoben.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,08 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,54 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,06 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro pro Stunde erhoben.

(8) Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich werden für die längeren Betreuungszeiten in den Schulferien von bis zu 9 Stunden täglich keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

## Anlage 2

zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11.10.2018

Anlage 2 zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11.10.2018									
<b>Elternbeiträge pro Monat</b>									
Benutzungsgebühren/Elternbeiträge gem. Betreuungszeit (in Euro pro Monat)									
Ungekürzter Elternbeitrag					Alleinerziehend 90 %				
Kinderkrippe	10 h	9 h	6 h	4,5 h		10 h	9 h	6 h	4,5 h
1. Kind	236,83 €	213,15 €	142,10 €	106,57 €		213,15 €	191,84 €	127,89 €	95,91 €
2. Kind (60%)	142,10 €	127,89 €	85,26 €	63,94 €		127,89 €	115,10 €	76,73 €	57,55 €
3. Kind (20%)	47,37 €	42,63 €	28,42 €	21,31 €		42,63 €	38,37 €	25,58 €	19,18 €
Kindergarten	10 h	9 h	6 h	4,5 h		10 h	9 h	6 h	4,5 h
1. Kind	142,20 €	128,88 €	85,92 €	64,44 €		127,98 €	115,99 €	77,33 €	58,00 €
2. Kind (60%)	85,32 €	77,33 €	51,55 €	38,66 €		76,79 €	69,60 €	46,40 €	34,79 €
3. Kind (20%)	28,44 €	25,78 €	17,18 €	12,89 €		25,60 €	23,20 €	15,46 €	11,60 €
Hort		6 h		5 h			6 h		5 h
1. Kind		75,45		62,88 €			67,91 €		56,59 €
2. Kind (60%)		45,27		37,73 €			40,74 €		33,95 €
3. Kind (20%)		15,09		12,58 €			13,58 €		11,32 €

Ab dem 4. Zählkind werden keine monatlichen Elternbeiträge erhoben.